

Die [angehängten] Anmeldungen wolle man ausgefüllt bis spätestens zum 10. Oktober an die Bestellanstalt der Berliner Buchhändler Berlin W., Wilhelmstraße 47, richten.

Zum Schluß möchten wir nicht unterlassen, unsre jüngern Berufsgenossen auf die zahlreichen Fortbildungsgelegenheiten aufmerksam zu machen, die die kaufmännischen Fortbildungsschulen ihnen auf dem Gebiet des allgemeinen kaufmännischen Wissens erschließen. Der [eingefaltete] Prospekt gibt davon und von den Bedingungen ihrer Benutzung Kunde.

(gez.) Der Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler.  
 Dr. Ernst Bollert. Dr. W. de Gruyter.  
 (gez.) { Karl Siegismund. Rudolf Hofmann.  
 Dr. Georg Paetel.

**Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.\*)**

Von  
 Albert Osterrieth, Berlin.\*\*)

(Fortsetzung aus Nr. 221, 223, 224, 226, 228 d. Bl.)

**Inhaber des Schutzes.**

Während das geltende Gesetz sich hinsichtlich der Frage, wer Subjekt des Schutzes ist, einfach mit der Bestimmung begnügt, daß das ausschließliche Nachbildungsrecht dem Urheber zusteht, hat der Entwurf nach Analogie des Literaturgesetzes von 1901 eine Umschreibung des Begriffes Urheber aufgestellt.

§ 3 Satz 1 bestimmt nämlich:

»Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger.« Wenn schon die analoge Bestimmung im Literaturgesetz »Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser« nicht sehr glücklich war, so gilt dies in noch erhöhtem Maße von der hier gewählten Fassung. Denn unter Verfertiger wird in der Regel jemand verstanden, der eine Sache fertig macht, d. h. der einen Gegenstand bis zum Zustande der Vollendung ausführt. Wenn ein Künstler den Entwurf zu einem Goldschmiedewerk herstellt, so würde man nach allgemeinem Sprachgebrauch doch offenbar den Juwelier als den Verfertiger des Schmuckes bezeichnen, und, wenn man ein übriges tun will, beifügen, daß der Entwurf von dem und dem Professor stammt. Gerade das Moment des geistigen Schaffens, das das wesentliche der Urheberschaft ausmacht, ist in dem Ausdruck Verfertiger nicht enthalten; es stellt sogar einen Gegensatz zu dem Begriff des Verfertigers dar. Auch denkt man bei Verfertiger wohl immer an eine körperliche, nicht eine immaterielle Sache, wie eine solche das Werk der bildenden Künste im Sinne des Urheberrechts ist. Man könnte mit besserem Recht im Gesetze sagen: »Urheber eines Werkes ist nicht der Verfertiger, sondern derjenige, der das Werk als solches konzipiert hat.« In allen denjenigen Fällen, in denen der eigentliche Schöpfer des Werkes die Ausführung nach seiner Skizze und seinen Anleitungen durch Gehilfen oder Schüler ausführen läßt, sind letztere Verfertiger, niemals aber Urheber im Sinne des Gesetzes. Man wird nicht leugnen können, daß es dem Sprachgebrauch

durchaus widerspricht, z. B. Leonardo da Vinci als den Verfertiger der Mona Lisa zu bezeichnen.<sup>1)</sup>

Es ist überhaupt nicht ersichtlich, weswegen der Ausdruck Urheber noch umschrieben werden soll. Denn es gibt tatsächlich in unsrer deutschen Sprache kein Wort, das die Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk in schärferer und vollständigerer Weise ausdrückt, als das Wort Urheber, das sich, als gleichbedeutend mit dem Fremdwort Autor, einen vollgiltigen Platz in unsrer Sprache errungen hat.

Bei der Neigung unsrer Gesetzgeber, Gesetze über verwandte Gebiete in eine uniforme Schablone zu pressen, ist zu befürchten, daß solche sprachlichen Bedenken keine Beachtung finden werden. Man kann daher nur die Hoffnung aussprechen, daß der Gesetzgeber kein Urheber oder »Verfertiger« von Mißverständnissen werde, und daß kein Zweifel darüber obwalte, daß nicht ein mechanisches Verfertigen des körperlichen Werkes die Urheberschaft ausmacht, sondern der geistige Schaffensakt.<sup>2)</sup>

Auch der zweite Satz des § 3 drückt an sich etwas Selbstverständliches aus. Es heißt nämlich:

»Wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie durch ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie nachbildet, gilt in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber.«

Es ist immer mißlich, in einem Gesetz selbstverständliche Dinge besonders auszusprechen. Bei Gesprächen und Verhandlungen über den Entwurf habe ich mehrfach die Beobachtung gemacht, daß die Bedeutung dieses zweiten Satzes seltsam mißverstanden wird.<sup>3)</sup>

Wenn nach § 1 Urheber von Werken bildender Künste und der Photographie nach Maßgabe des Gesetzes geschützt werden, so ist es an und für sich selbstverständlich, daß ein Urheberrecht nicht nur an Urschöpfungen erwächst, die sich an kein vorhandenes Werk anlehnen, sondern auch an solchen Schöpfungen, bei denen ein schon vorhandenes Werk als Unterlage oder als Vorwurf benutzt worden ist. Wer nachempfindend oder auch nachbildend ein Werk der bildenden Künste schafft, oder ein Werk der bildenden Künste photographiert, genießt an seiner Schöpfung oder an seiner Photographie das gleiche Urheberrecht, als wenn er ein Werk frei geschaffen oder einen Gegenstand der Natur photographiert hätte. Nehmen wir z. B. die Radierungen Max Klingers nach der »Toteninsel« oder dem »Sommertag« von Böcklin, so ist es doch ohne weiteres klar, daß Klinger an seiner Schöpfung ein volles Urheberrecht zustehen muß.

Diesen Gedanken hatte schon das geltende Gesetz zum Ausdruck gebracht. § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 bestimmt nämlich:

»Wer ein von einem andern herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittels eines andern Kunstverfahrens nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§ 1), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.«

Diese Bestimmung drückt einen durchaus richtigen Gedanken aus, aber mit einer unbegründeten Einschränkung. Der Gesetzgeber vom Jahre 1876 ging nämlich davon aus, daß die Schaffung eines Werkes der bildenden Künste durch Nachbildung eines andern Werkes nur dann vorliege, wenn der Nachbildner ein anderes Kunstverfahren in Anwendung bringe. Diese Annahme ist, wie die Motive<sup>4)</sup> richtig aus-

\*) Vgl. Beilage zum Börsenblatt Nr. 99 v. 30. April 1904. Red.  
 \*\*) Mit gütig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus der Fachzeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« hrsg. v. Dr. Albert Osterrieth. (Berlin, Carl Heymanns Vlg.) IX. Jahrg. Nr. 9. (September 1904.) Red.

<sup>1)</sup> Besser wäre noch immerhin der in Österreich gebräuchliche Ausdruck Erzeuger.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu auch Alföld in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1904 Seite 261.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Alföld a. a. O. S. 262.

<sup>4)</sup> Amtliche Ausgabe S. 17.